

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 39

Artikel: Patent-Zinkfräsmaschine

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

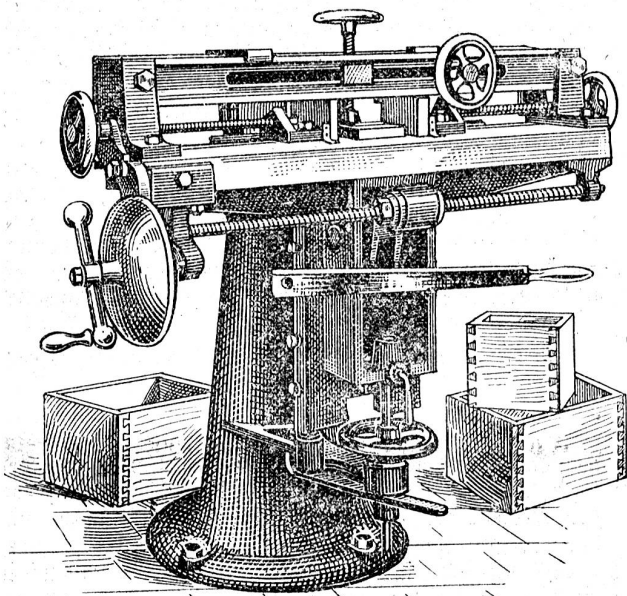
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patent-Zinkenfräsmaschine.

Durch die beständig teurer werdenden Arbeitskräfte tritt immer mehr das Bedürfnis in den Vordergrund, durch sinnreich konstruierte Maschinen die Produktion billiger zu gestalten. Wohl bei keiner andern Maschine ist dieses in dem Maße der Fall, wie bei der von der bekannten Maschinenfabrik Holzschleiter & Hegi in Zürich III fabrizierten und in allen Kulturstaaten patentierten Zinkenfräsmaschine. Diese mit den neuesten Verbesserungen ausgestattete Zinkenfräsmaschine, welche von allen bisherigen Fabrikaten abweicht, dient zum Schneiden von offenen, halb und ganz verdeckten schwalbenschwanzförmigen Zinken an Schubladen und Kisten und ist unentbehrlich für Möbel- und Bauschreinereien, Kistenfabriken, Waggon- und Automobilfabriken. Durch eine ebenso einfache, wie praktisch regulierbare Verschie-



bung eines Schlittens wird eine mathematisch genaue Einteilung der Zinkenabstände erzielt und zudem ist die Maschine so konstruiert, daß diejenigen Stücke, welche die Zinkenteilung beeinflussen, leicht nachgestellt werden können, sodaß die Teilung immer exakt bleibt.

Infolge dieser äußerst praktischen Neukonstruktion ist man im Stande, die denkbar sauberste und genaueste Arbeit herzustellen und wird für absolut genaue ineinander passende Zinken Garantie übernommen. Bei den bis jetzt bekannten Maschinen zum Fräsen von Zinken erfolgt die den Abstand zwischen den Zinken regelnde Verschiebung mittelst Zahnstange, welcher Mechanismus kein genaues Verschieben gestattet, sodaß mit diesen ältern konstruierten Zinkenfräsmaschinen nach kurzer Zeit genaue gleichmäßige Zinkenabstände nicht mehr geschnitten werden können. Von dieser Zinkenfräsmaschine jedoch sind Maschinen bereits über drei Jahre im Gebrauch und arbeiten heute noch absolut genau und zur vollsten Zufriedenheit. Diese Maschine ist, wie die Abbildung zeigt, äußerst einfach und die Handhabung sehr leicht verständlich im Gegensatz zu den bisher bekannten komplizierten und doch unpraktischen Maschinen dieser Art. Mit Leichtigkeit können mit dieser Maschine durch einen geübten Arbeiter zirka 150 Schubladen im Tag gezinkt werden. Die größte zu zinkende Breite beträgt 6,50 mm.

Trotz dieser hier aufgeführten bedeutenden Vorteile gegenüber den bisher konstruierten Maschinen dieser Art

stellt sich der Preis obendrein noch wesentlich billiger und kann die Anschaffung dieser Maschine daher allen Interessenten bestens empfohlen werden.

Zürcher Kantonale Kraftverteilungsanlage.

Die kantonale Baudirektion richtet an die zürcherischen Gemeinderäte folgendes Kreisschreiben über die kantonale Kraftverteilungsanlage:

„Es ist Ihnen bekannt, daß der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage für Errichtung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage eingereicht hat.

Die kantonsrätliche Kommission, der die Prüfung des Projektes übertragen ist, hat die regierungsrätliche Vorlage einstimmig als zeitgemäß begrüßt, aber beschloßen, dem Kantonsrat den Erlaß eines besondern Gesetzes über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, das der Volksabstimmung unterliegt, zu beantworten. Sodann wird die Kommission dem Kantonsrat schon auf die nächste Sitzung (23. Dezember) den Antrag stellen, dem Regierungsrat gestützt auf Artikel 31, Ziffer 5, der Kantonsverfassung vorläufig einen Kredit von Fr. 250,000 zur Beschaffung der notwendigen Leitungsmaterialien (Holzstangen, Kupferdrähten usw.) zu bewilligen.

Die kantonsrätliche Kommission ist mit dem Regierungsrat der Ueberzeugung, daß Zürcher Volk werde seine Zustimmung zu dem Vorgehen der Behörden in dieser für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe gleich wichtigen Frage nicht versagen.

Inzwischen werden wir die nötigen Vorarbeiten so fördern, daß wir in der Lage sein werden, Gemeinden, Genossenschaften und Privaten alsbald nach Annahme des Gesetzes beziehungsweise nach endgültiger Erteilung der Kredite bestimmte Stromlieferungsanfragen zu machen.

Der Zeitpunkt des Beginnes der kantonalen Energielieferung kann noch nicht genau angegeben werden. Der Kanton Zürich wird bekanntlich für den Anfang elektrische Energie vom Albulawerk der Stadt Zürich zur Verteilung an die Gemeinden usw. beziehen. Dieses Kraftwerk wird auf Herbst 1909, spätestens Frühjahr 1910, in Betrieb gesetzt werden; auf diesen Zeitpunkt kann auch die staatliche Energielieferung beginnen. Auch die „Motor“ A.-G. wird voraussichtlich nicht wesentlich früher neue Stromabnehmer bedienen können, da ihr dies erst nach Eröffnung des Löntschwerkes, Ende 1908 oder im Laufe des Jahres 1909 möglich sein dürfte.

Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Strombezug von der kantonalen Verteilungsanlage gewisse Vorteile bieten wird, da der Kanton bei seiner Stromlieferung nicht auf eine große Rendite, sondern auf möglichst billige und in alle Teile des Kantons reichende Versorgung mit elektrischer Energie trachtet. Es muß dabei auf den Anschluß möglichst vieler Gemeinden gerechnet werden und wir hoffen zuversichtlich, die Gemeinden und ihre Behörden werden uns bei der Durchführung dieser volkswirtschaftlich so bedeutsamen Aufgabe nach Kräften unterstützen und insbesondere nicht neue Stromlieferungsverträge mit privaten Werken abschließen, nur deswegen, weil diese voraussichtlich einige Monate früher als die kantonale Verteilungsanlage werden elektrische Energie abgeben können.

Auch mit der Verlängerung bestehender langfristiger Stromlieferungsverträge sollten die Gemeinden im eigenen Interesse möglichst zurückhalten, da der Kanton, wenn einmal die staatliche Kraftverteilung beschloßen ist, zweifellos in wenigen Jahren ein großes staatliches Kraftwerk besitzen wird.

Schließlich ersuchen wir die Gemeinderäte, der bereits von privater Seite mit Elektrizität versorgten Gemeinden, uns bis Ende Dezember Abschriften ihrer